



# MARKTGEMEINDE TAMSWEG

A-5580 Tamsweg, Marktplatz 1  
 ☎ 06474 / 77 11-0 • Fax 06474 / 77 11-31  
 E-Mail: [gemeinde@tamsweg.at](mailto:gemeinde@tamsweg.at)

Tamsweg, am 09.12.2020

## VERORDNUNG

### des Bürgermeisters der Marktgemeinde Tamsweg über die Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe

Rechtsgrundlagen: §1 Abs 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG) idGF, sowie Festsetzung der allgemeinen Nächtigungsabgabe durch den Tourismusverband Tourismus Lungau Salzburger Land in ihrer Sitzung am 20.10.2020 mit einer Höhe von €2,30 pro Nächtigung ab 01.11.2021

#### 1. Durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Tamsweg wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbeitrag festgesetzt wie folgt:

- Für Ferienwohnungen mit mehr als 130m<sup>2</sup> Nutzfläche € 874,-- (entspricht dem 380-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG)
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 100m<sup>2</sup> bis einschließlich 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 828,-  
- (entspricht dem 360-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG)
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 70m<sup>2</sup> bis einschließlich 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 690,--  
(entspricht dem 300-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG)
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 40m<sup>2</sup> bis einschließlich 70 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 598  
(entspricht dem 260-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG)
- Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40m<sup>2</sup> Nutzfläche € 460,-- (entspricht dem 200-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG)
- Für dauernd abgestellte Wohnwägen € 299 (entspricht dem 130-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG)

#### 2. Die Verordnung tritt mit 01.11.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Gappmayer



#### ergeht an:

1. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 1
2. Anschlag Amtstafel
3. Homepage

angeschlagen am: 09.12.2020

abgenommen am: